



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - 40190 Düsseldorf

per E-Mail: [REDACTED]

22.06.2022

Seite 1 von 9

Aktenzeichen: V-7/31. BImSchV
(bei Antwort bitte angeben)

An das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
AG IG I 2
11055 Berlin

[REDACTED]
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

Ihre Anhörung vom 25.05.2022, Aktenz.: C I 2 – 5021/031-2022.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übersandten Sie mit Schreiben vom 25.05.2022 den Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums der 31. BImSchV. Sie teilten mit, dass der Referentenentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt und noch nicht beschlossen sei. Ich nehme die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abzugeben.

Zu den einzelnen Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Begriffe 'Lösungsmittel' und 'Lösemittel' werden nebeneinander verwendet. Es sollte durchgängig einer der beiden Begriffe Verwendung finden. Ferner fehlt gelegentlich die Konkretisierung, dass "organische Lösemittel/Lösungsmittel" gemeint sind. Dies sollte korrigiert werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Zu § 3 - im Entwurf neu eingefügter Absatz 4a:

Seite 2 von 9

Zitat: (4a) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt müssen Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen nach Absatz 2 und 3 unter gefassten Bedingungen nach dem Stand der Technik behandelt werden. Die Anforderungen der Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

Anmerkung: Durch diesen neuen Absatz würde in jedem Falle eine Abgasbehandlung erforderlich werden - schon bei bloßem Vorhandensein der entsprechenden Stoffe im Abgas, also ungeachtet der Konzentration oder des Massenstroms.

Eine Behandlung ist jedoch nur geboten und ökologisch-energetisch sinnvoll, wenn die Grenzwerte überschritten sind (jeweils unter Berücksichtigung der Verdünnungsregeln).

In der Begründung ist erkennbar, dass der neue geplante Absatz 4a über das Ziel der IED hinausgeht und die IED sehr wohl die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt: *"soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist"*

Zitat (Seite 28 im Begründungsteil): "Zur Klarstellung dient ein neuer Absatz 4 [Anm.: Der Absatz muss nun 4a heißen.], der der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU Kapitel V Artikel 59 (5) letzter Satz („... unter gefassten Bedingungen behandelt werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist; diese Emissionen dürfen die einschlägigen Emissionsgrenzwerte in Anhang VII Teil 4 nicht überschreiten.“). Hierdurch wird klargestellt, dass hier mit geschlossenen Systemen gearbeitet werden muss (Fassung), was bisher aus der 31. BImSchV so nicht hervorging. Für den Term „technisch und wirtschaftlich machbar“ wird der in Deutschland übliche Term Stand der Technik verwendet."

Votum: Anpassung durch Wegnahme der absoluten Forderung nach einer (obligatorischen) Abgasbehandlung



Zu § 3 - im Entwurf neu eingefügte Absätze 10 und 11:

Seite 3 von 9

Zitat: "(9) Zur Reduzierung des Rohstoff- und Lösemittelverbrauchs, der Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen (englisch: volatile organic compound oder VOC) und der allgemeinen Umweltauswirkungen ist eine geeignete Wahl der Rohstoffe und geeigneter Techniken zu treffen."

Zitat: "(10) Zur Reduzierung des Energieverbrauchs und allgemeiner Umweltauswirkungen ist bei Beschichtungsprozessen eine geeignete Wahl von Techniken bei den Trocknungs-/Aushärteverfahren zu treffen."

Anmerkung: Die Sätze mit der Formulierung "eine geeignete Wahl" sind zu unspezifisch und zu unverbindlich für eine Rechtsverordnung, die den Stand der Technik aus der BVT-Schlussfolgerung in nationales Recht umsetzt. Zur Vermeidung von Problemen beim behördlichen Vollzug der Verordnung sollte daher die konkret in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Techniken angeführt bzw. darauf Bezug genommen werden.

Votum: Konkretisierung der „geeigneten Techniken, entsprechend der gelisteten Angaben zum Stand der Technik in der Begründung (s. S. 28/29), z.B. als Anlage zur 31. BImSchV, alternativ könnte zur Konkretisierung auf die einschlägige Stelle des BVT-Merkblatts verwiesen werden.

Zu § 13 Abs. 3 (Redaktionelle Änderung)

Das Wort "Analgen" wird geändert in "Anlagen".

Zu Anhang III Nr. 6.1.1 Anlagen zum Beschichten von Bandblech

In der im Referentenentwurf (s. auch Begründung unter '10 ff)' enthaltenen Tabelle 6.1.1 fehlt offensichtlich die 'bisherige' Fallkonstellation: 'nicht E-Anlage' mit dem zugeordneten Gesamtemissionsgrenzwert von 50 mg C/m³.



Begründung: Aus der Tabelle 6.1.1 ist nicht erkennbar, dass es sich um einen 'Zielwert' i.S. § 3 Abs. 9 handelt, der "nicht zwingend in bestehenden Nicht-E-Anlagen einzuhalten" ist. Hingegen bezieht sich die Fußnote 2) explizit auf E-Anlagen: "2) gilt für E-Anlagen".

Votum: Einführung einer weiteren '50' mg C/m³ ohne Fußnote, die dann für Nicht-E-Anlagen gilt.

Ferner sollte in den Fußnoten 2)a) und 2)b) den Wörtern "Lösungsmittels" und "Lösungsmitteln" jeweils das Wort "organischen" vorangestellt werden.

Votum zur Änderung der Tabelle 6.1.1:

Emissionsgrenzwert (mg C/m ³)	Bemerkungen
20 1) 50 75 2) 75 3)	<p>1) Gilt allgemein für E-Anlagen; bei Nicht-E-Anlagen: Bei Anwendung von Abgasreinigungseinrichtungen mit thermischer Nachverbrennung</p> <p>2) Gilt für E-Anlagen:</p> <p>a) Bei Verwendung von Techniken, die die Wiederverwendung / das Recycling des zurückgewonnenen organischen Lösungsmittels ermöglichen.</p> <p>b) Gilt für das Abgas des Konzentrators bei Verwendung einer Technik zur externen Aufkonzentrierung von organischen Lösungsmitteln in den Abgasen durch Adsorption in Kombination einer Abgasreinigungseinrichtung.</p> <p>3) Gilt nicht für E-Anlagen. Gilt bei Wiederverwendung organischer Lösemittel“</p>



Zu Anhang III Nr. 7.1.1 (Redaktionelle Änderung)

Seite 5 von 9

In der im Referentenentwurf enthaltenen Tabelle 7.1.1 ist die Fußnote 2) zweifach benannt: "2) 2)".

Votum: Streichen einer der beiden '2)'

Zu Anhang III Nr. 8.1.1 (Redaktionelle Änderung)

In der im Referentenentwurf (Begründung unter '10 mm)' enthaltenen Tabelle 8.1.1 wird einmalig die Einheit "Mg/a" verwendet, die ansonsten durchgängig als "t/a" bezeichnet wird.

Votum: "Mg/a" sollte in der nationalen Umsetzung ersetzt werden durch "t/a".

Zu Anhang III Nr. 18.1.1

Die Begründung im Referentenentwurf zu Nr. 10 Buchstaben iii) und jii) verneint Probleme, die durch die nationale Umsetzung entstehen könnten.

Jedoch verschärfen die neuen Grenzwerte des Referentenentwurfs die Vorgaben der "Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 25.09.2019 zur Umsetzung der 31. BImSchV in Ölmühlen" (s. Tabelle).

Nachfolgende Tabelle stellt die Regelungen gegenüber:

Extraktionsgut	31. BImSchV Ist-Stand 27.07.2021	seitens UBA vorgelegter Entwurf 27.08.2021	seitens BMUV vorgelegter Entwurf 04.04.2022	Bezug in der 31. BImSchV	Bandbreite BVT-Schlussfolgerung FDM-Merkblatt 02.10.2018 (Hexan-los-ses)	LAI-Handlungsempfehlung v. 25.09.2021 4. Mindestwertmodelle	Bezug / Einheit in der LAI-Handlungsempfehlung
Raps	1,0	0,7	0,5	VOC	0,2-0,7	0,7	kg Hexan / t (gereinigtes) pflanzliches Material
Sonnenblumen	1,0	0,7	0,5	VOC	0,2-0,7	0,7	kg Hexan / t (gereinigtes) pflanzliches Material
Soja	0,8	0,55	0,4	VOC	0,3-0,55	0,55	kg Hexan / t (gereinigtes) pflanzliches Material

Der grundsätzliche Änderungsbedarf für die 31. BImSchV resultiert in erster Linie aus dem BVT-Schlussfolgerungen zum FDM-Merkblatt.



Der Referentenentwurf der 31. BImSchV enthält nun schärfere Anforderungen innerhalb der Bandbreiten

- als die LAI-Handlungsempfehlung aus dem Jahr 2019 dies vorsieht
- und auch als dies im vom Fachkreis kommentierten ersten Entwurf enthalten war, siehe dort unter 1. Rechtliche Grundlagen und 4. Minderungsmodelle:

(Die Grenzwerte für die Gesamtemissionen beziehen sich auf alle eingesetzten VOCs, also im Wesentlichen in Summe auf i-Hexan und -n-Hexan sowie Öle.)

Die so vorgenommene Festlegung von neuen Grenzwerten innerhalb der BVT-Bandbreiten im Referentenentwurf ist zwar nachvollziehbar, verschärft jedoch die erst Ende 2019 formulierten speziellen Regelungen der LAI-Handlungsempfehlung und wird daher zu Problemen im Vollzug für Behörden und Betreiber führen.

So wurden die in der LAI-Handlungsempfehlung angegebenen Grenzwerte vielfach bereits von den Behörden in den Ländern verwaltungsrechtlich festgeschrieben; hierauf haben sich die Betreiber bei der Anlagenplanung und -nachrüstung ausgerichtet. Sollten nun diese jüngst angelaufenen Sanierungsmaßnahmen aufgrund der im Referentenentwurf adressierten Verschärfungen nicht ausreichend sein, um die neuen Grenzwerte einzuhalten, so wären kurzfristig wiederum nachträgliche Anordnungen erforderlich. Diese könnten erhebliche zusätzlichen Aufwendungen auf Betreiberseite nach sich ziehen, die das Maß der Verhältnismäßigkeit übersteigen könnten. Verwaltungsrechtliche Klageverfahren bis hin zu betreiberseitigen Regressforderungen gegen die Behörden könnten die Folge sein.

Als problematisch wirkt sich für die Ölmühlenbetreiber in diesem Zusammenhang insbesondere aus, dass n-Hexan ist als 'nicht namentlich unter 5.2.5 aufgeführter Stoff' den Klasse-I-Stoffen der TA Luft gleich-



zusetzten ist; somit gilt nur in Deutschland ein zusätzlicher Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für n-Hexan. Die Einhaltung dieses Grenzwertes stellt die Ölmühlenbetreiber vor große technische und finanzielle Herausforderungen. Das FDM-Merkblatt sieht hingegen für den europäischen Rechtsraum keinen entsprechenden Emissionsgrenzwert für n-Hexan vor. In der Gesamtschau wird das Thema Wettbewerbsverzerrungen in Europa und einer Benachteiligung der deutschen Ölmühlenbetreiber wieder aktuell.

Zusammen mit der Umsetzung der nun vorgesehenen Verschärfungen der in Anhang III Nr. 18.1.1 genannten Gesamtemissionsgrenzwerte könnten die Ölmühlenstandorte in Deutschland an ihre wirtschaftlichen Grenzen stoßen. Die Stilllegung bzw. Abwanderung von Betrieben könnte daher die Folge sein. Die Standorte der Ölmühlen in Deutschland zu erhalten, sollte jedoch gerade angesichts der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen – insbesondere aus Gründen der Versorgungs- und Ernährungssicherheit – berücksichtigt werden.

Votum: Sofern die im Referentenentwurf enthaltenen Verschärfungen seitens des Bundes aufrechterhalten werden, wird angeregt, den Ölmühlenbetreibern längere angemessene Umsetzungsfristen einzuräumen oder einen Zusatz in der Nr. 18.1.1 in Erwägung zu ziehen, dass bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 18.1.1 der Grenzwert für n-Hexan aus den Allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 3 unter bestimmten Bedingungen als eingehalten gelten kann.

Angefügt: Auszug aus der "Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 25.09.2019 zur Umsetzung der 31. BImSchV in Ölmühlen"



Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 25.09.2019 zur Umsetzung der 31. BImSchV in Ölmühlen

1. Rechtliche Grundlagen

Seit dem 1.1.2019 gilt gem. § 3 Abs. 3 der 31. BImSchV für Extraktionsanlagen ab einem Lösemittelverbrauch von 10 t/a der Nr. 18 des Anhangs I, in denen n-Hexan als Extraktionsmittel eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert von 20 mg (n-Hexan)/m³.

Ferner gelten gemäß Nr. 18.1.1 Anhang III der 31. BImSchV für die Gesamtemissionen:

- Rapssamen: 1,0 kg Hexan/t pflanzliches Material
- Sonnenblumensamen: 1,0 kg Hexan/t pflanzliches Material
- Sojabohnen (normal gemahlen): 0,8 kg Hexan/t pflanzliches Material

Die Definition von „Gesamtemissionen“ ist gem. § 2 Nr. 14 der 31. BImSchV „die Summe der diffusen Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen und der Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen in gefassten Abgasen“; das BVT-Merkblatt FDM bezieht sich auf „hexan losses“. Beide Rechtsnormen zielen bei den Gesamtemissionen somit auf Hexan (Ölmühlenhexan-Mischung) ab und somit nicht ausschließlich auf das Isomer n-Hexan.

Das BVT-Merkblatt FDM wurde am 17.6.2019 im Artikel 75 Komitee verabschiedet. Hiernach wird sich gem. Table 17.22 als neuer Stand der Technik im Rechtsraum der Europäischen Union ein Grenzwert innerhalb der folgenden Bandbreiten für Gesamtemissionen nach einer Übergangsfrist von 4 Jahren nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt festzulegen sein:

- Rapssamen: 0,2 - 0,7 kg Hexan/t pflanzliches Material
- Sonnenblumensamen: 0,2 - 0,7 kg Hexan/t pflanzliches Material
- Sojabohnen (normal gemahlen): 0,3 - 0,55 kg Hexan/t pflanzliches Material

Zur nationalen Umsetzung dieser europäischen Anforderungen wird eine Änderung der Nr. 18.1.1 Anhang III der 31. BImSchV erforderlich werden; die Empfehlung der ad hoc AG berücksichtigt bereits diese Gesamtemissionswerte als Stand der Technik.

Eine weitere Änderung bei der Überwachung ist, dass die TVOC Emissionen jährlich in einer zweitägigen Messkampagne zu ermitteln sind (BAT 5).



4. Minderungsmodelle

Nachfolgend werden zwei Betrachtungsmodelle der Hauptemissionsquellen Absorber und TTK beschrieben, welche alternativ zur Anwendung kommen. Lässt der Emissionsminderungsplan plausibel die Einhaltung der im Minderungsmodell genannten Werte erkennen, so kann dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme stattgegeben werden. Folgende Bedingungen gelten für die Anwendung der Minderungsmodelle:

1. Relevante Emissionsquellen sind der Absorber und das TTK System.
2. Relevante Quellen können gemeinsam betrachtet und gemeinsam behandelt (vermischt) werden.

Anmerkung: Auch wenn der Abgasstrom aus dem TTK unter 20 mg(n-Hexan)/m³ liegt, darf er mit dem Abgasstrom aus dem Absorber vermischt werden, dies ist keine Verdünnung.

3. Das Absorberabgas oberhalb des Grenzwertes darf bezüglich n-Hexan nicht unbehandelt in die Atmosphäre abgeleitet werden.
4. Als Abgasreinigung kommen unter anderem TNV/ RNV oder Biofilter in Betracht.
5. Die Erreichbarkeit des verringerten Gesamtlösemittelverbrauchs ist nachzuweisen:
 - Rapssamen: 0,7 kg Hexan/t pflanzliches Material
 - Sonnenblumensamen: 0,7 kg Hexan/t pflanzliches Material
 - Sojabohnen (normal gemahlen): 0,55 kg Hexan/t pflanzliches Material
6. Die TVOC Emissionen sind jährlich in einer zweitägigen Messkampagne zu ermitteln (FDM-BREF: BAT 5).

Minderungsmodell 1:

Absorber und TTK: Einhaltung des Emissionsgrenzwerts im zusammengeführten Abgasstrom von 20 mg (n-Hexan)/m³

Der Emissionsminderungsplan enthält u.a.

1. aktuelle Emissionsmesswerte der relevanten Quellen
2. Hexan-Verbrauchswerte aus der Lösemittelbilanz.
3. eine detaillierte Beschreibung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen und der Abgasreinigungstechnik sowie
4. den zeitlichen Umsetzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]